

## Merkblatt: Belege für die Neueintragung einer Genossenschaft

### 1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt die Verwaltung, die Genossenschaft im Handelsregister einzutragen.

Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft; eigene, gemietete Geschäftsräume oder c/o Adresse); und
- Auflistung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern), wobei alle Belege zwingend entweder im Original oder als beglaubigte Kopie beim Handelsregister eingereicht werden müssen.

Die Anmeldung muss von den Personen gemäss Art. 17 HRegV unterzeichnet sein, beispielsweise von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern der Verwaltung mit Kollektivunterschrift.

Musteranmeldungen finden Sie auf der Homepage des Handelsregisters des Kantons Schwyz ([www.sz.ch/handelsregister](http://www.sz.ch/handelsregister)).

### 2. Beglaubigte Unterschriftenmuster

Sämtliche Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen müssen beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten. Eine Beglaubigung können Sie entweder beim Handelsregister des Kantons Schwyz oder bei einer Urkundsperson vornehmen lassen. Praxisgemäss akzeptieren wir zudem Beglaubigungen von zur Beglaubigung zugelassenen Gemeindeschreibern. Sofern eine Beglaubigung im Ausland vorgenommen wird, ist diese mit einer Apostille bzw. einer konsularischen Überbeglaubigung (falls das betreffende Land dem Haager Übereinkommen nicht beigetreten ist) zu versehen.

Nebst der Unterschriftenbeglaubigung ist von sämtlichen Zeichnungsberechtigten zudem eine aktuelle Kopie einer gültigen Identitätskarte, eines gültigen Passes oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises beizulegen (die Kopie eines Führerausweises erfüllt die handelsregisterrechtlichen Anforderungen an die Identifikation nicht).

### **3. Öffentliche Urkunde über die Gründung**

Die öffentliche Urkunde über die Gründung der Genossenschaft hat den Anforderungen von Art. 830 f. OR sowie Art. 85 HRegV zu genügen.

### **4. Statuten**

Die Statuten müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 832 OR enthalten und sind durch die Urkundsperson notariell zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

### **5. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung**

Gewählte Mitglieder der Verwaltung, die der Gründung nicht beigewohnt und die Anmeldung nicht unterzeichnet haben, müssen die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären (Art. 84 Abs. 1 lit. c HRegV). Die Erklärung ist dem Handelsregister im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen.

### **6. Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle bzw. Opting-out Erklärung**

Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle ist dem Handelsregister im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen (Art. 84 Abs. 1 lit. d HRegV). Alternativ kann – bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 727 OR und Art. 727a OR – eine sog. „Opting-out Erklärung“, d.h. eine Erklärung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision, eingereicht werden. Ein entsprechendes Formular („Verzicht auf Revision (Opting-out Erklärung): Bei Neugründung“) finden Sie auf der Homepage des Handelsregisters des Kantons Schwyz ([www.sz.ch/handelsregister](http://www.sz.ch/handelsregister)).

### **7. Protokoll der Verwaltung über die Konstituierung und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung**

Die Verwaltung einer Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen (Art. 894 Abs. 1 OR). Sofern die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, ist die Verwaltung für die Wahl des Präsidenten zuständig. Je nach statutarischer Ausgestaltung hat die Verwaltung regelmässig zudem die vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien etc.) festzulegen (Art. 898 Abs. 1 OR). Das Gesellschaftsdomizil sowie das Geschäftsjahr können ebenfalls im Verwaltungsprotokoll festgelegt werden. Das Protokoll hat Angaben zur Anwesenheit der Mitglieder der Verwaltung und zur Beschlussfähigkeit der Verwaltung zu machen. Es kann als ein durch den Vorsitzenden und den Protokollführer original unterzeichnetes Vollprotokoll, als ein von denselben Personen unterzeichneter Protokollauszug oder, sofern sämtliche Verwaltungsmitglieder unterzeichnet haben, als Zirkularbeschluss eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1, Art. 23 HRegV).

### **8. Erklärung betreffend Büroräumlichkeiten bzw. Domizilhaltererklärung**

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Genossenschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil, also eigene oder gemietete Geschäftsräume, verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. b HRegV). Diese Erklärung kann beispielsweise auf der Anmeldung oder im Protokoll der konstituierenden Versammlung erfolgen. Die Gesellschaft muss an der angegebenen Adresse physisch erreichbar sein und dort den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit aufweisen (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 84 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

## **9. Sacheinlageverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten (bei qualifizierter Gründung)**

Bei einer Gründung mittels Sacheinlagen (Art. 833 Ziff. 2 i.V.m. Art. 634 OR) sind die Sacheinlageverträge (oder der Vermögensübertragungsvertrag mit Inventar gemäss Art. 69 ff. FusG) vorzulegen. Werden Grundstücke übertragen, bedarf der Vertrag zwingend der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB). Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die gemäss Art. 958 Abs. 3 OR unterzeichnete Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des zu übernehmenden Geschäftes) einzureichen (Art. 84 Abs. 3 HRegV). Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine Sachgesamtheit, so ist dem Vertrag eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, beizulegen. Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

In sämtlichen Fällen einer qualifizierten Gründung mittels Sacheinlage muss eine entsprechende Bestimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Angaben in die Statuten aufgenommen werden (Art. 833 Ziff. 2 OR).

## **10. Gründungsbericht (bei qualifizierter Gründung)**

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt, so ist ein von allen Gründern bzw. Vertretern der Gründer im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 834 Abs. 2 OR, Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV).

## **11. Lex Koller-Erklärung**

Die Lex Koller-Erklärung (früher Lex Friedrich-Erklärung) dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist.

Die Lex Koller-Erklärung ist durch sämtliche Gründer bzw. Vertreter der Gründer original handschriftlich zu unterzeichnen. Ein Formular einer Lex Koller-Erklärung finden Sie auf der Homepage des Handelsregisters des Kantons Schwyz ([www.sz.ch/handelsregister](http://www.sz.ch/handelsregister)).

## **12. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)**

Insbesondere Banken gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes (BankG) bzw. Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen oder Wertpapierhäuser gemäss den Bestimmungen des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) dürfen erst zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden, wenn ihnen die FINMA die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt hat. Diese Bewilligung, nebst der Rechtskraftbescheinigung, ist dem Handelsregister im Original oder als beglaubigte Kopie mit der Anmeldung zur Neueintragung einzureichen

## **13. Übersetzungen**

Die Anmeldung und die Statuten sind in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachige Belege müssen durch einen qualifizierten Übersetzer (z.B. amtlicher Übersetzer, diplomierter Dolmetscher) in die deutsche Sprache übersetzt werden (Art. 20 Abs. 4 HRegV).